

SATZUNG
TURN-U.SPORTVEREIN KREMPERHEIDE
VON 1947 e.V.

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	Seite 1
§ 2	Zweck, Mittelverwendung	Seite 1
§ 3	Vereinsvermögen	Seite 2
§ 4	Sparten	Seite 2
§ 5	Mitgliedschaft	Seite 3
§ 6	Mitgliedsbeiträge	Seite 6
§ 7	Organe	Seite 6
§ 8	Vorstand	Seite 6
§ 9	Mitgliederversammlung	Seite 8
§ 10	Jugendvertretung	Seite 10
§ 11	Ältestenrat	Seite 10
§ 12	Haftung	Seite 10
§ 13	Kassenprüfung	Seite 11
§ 14	Strafen	Seite 11
§ 15	Auflösung des Vereins	Seite 11

S A T Z U N G
des
TURN – UND SPORTVEREINS KREMPERHEIDE
von 1947 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1 Der Verein führt den Namen

TURN-UND SPORTVEREIN KREMPERHEIDE von 1947 e.V.

- abgekürzt: TSV KREMPERHEIDE -
nachfolgend Verein genannt .

Er stellt den Zusammenschluss verschiedener Abteilungen dar.
Weitere Sparten können auf Antrag von 10 Mitgliedern durch den
Vorstand eingerichtet werden.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Itzehoe
eingetragen.

2 Sitz des Vereins ist Kremperheide, der Gerichtstand ist Itzehoe.

3 Die Farben des Vereins sind ROT - WEISS.

4 Das Geschäftsjahr ist gleich Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Mittelverwendung

1 Vereinszweck ist die Förderung des Sports, insbesondere durch:

- Abhaltung von Turn- und Sportstunden
- Durchführung von Kursen und Sportveranstaltungen
- Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern

- 2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports sowie durch Errichtung und Betreiben von Sportanlagen.
- 3 Der Verein bezweckt die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung der Aufgaben der freiwilligen Jugendhilfe.
Er strebt die Gestaltung eines Jugend-Vereinslebens nach eigener Ordnung durch seine Jugendgemeinschaft im Rahmen eines Gesamtkonzeptes an.
- 4 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5 Zur Deckung der Kosten für außerordentliche Maßnahmen kann der Verein Rücklagen bilden.
- 6 Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Vereinsvermögen

Alles Vermögen, das durch oder für den Verein oder seine unselbständigen Abteilungen erworben wird, steht nicht den einzelnen Mitgliedern oder den Abteilungen zu, sondern dem Verein.

§ 4 Sparten

- 1 Der Verein gliedert sich nach der Anzahl der ausgeübten Sportarten in Abteilungen.
Der / die Abteilungsleiter/in ist verantwortlich für die sportliche und organisatorische Leitung der jeweiligen Abteilung.

- 2 Die Abteilungen sind unselbständige Gliederungen des Vereins. Sie haben keine eigene Rechtspersönlichkeit. Für sie handelt im Rechtsverkehr ausschließlich der Vorstand des Vereins.

Die Sparten können sich eine eigene Spartenordnung geben, die der Genehmigung durch den Vorstand bedarf.

Die Spartenordnungen dürfen den satzungsgemäßen Zielen des Vereins nicht widersprechen.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1 Jede natürliche oder juristische Person kann Mitglied im Verein werden. Mitglieder der juristischen Person werden im Falle des Beitritts ordentliche Einzelmitglieder des Vereins.
- 2 Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 3 Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung, auf dem vom Verein erstellten Aufnahmeantrag.
- 4 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- 5 Mitglieder, die sich um die Sache des Sports besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitglieder ernannt werden oder erhalten die Ehrennadel des Vereins.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, haben aber ansonsten die gleichen Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder.

- 6 Über die Verleihung der EHRENMITGLIEDSCHAFT entscheidet der Vorstand.

- 7 Die SILBERNE EHRENADEL des Vereins erhalten:
- Mitglieder, die dem Verein 25 Jahre angehören
 - Mitglieder, die eine 10jährige Vorstandsarbeit geleistet haben
 - Mitglieder, die sich um die Sache des Sports verdient gemacht haben
- 8 Die GOLDENE EHRENNADEL des Vereins erhalten:
- Mitglieder, die dem Verein 40 Jahre angehören
 - Mitglieder, die eine 20jährige Vorstandsarbeit geleistet haben
 - Mitglieder, die sich durch besondere Leistungen um die Sache des Sports oder des Vereins verdient gemacht haben.
- 9 Die Mitgliedschaft erlischt:
- durch Tod
 - durch Austritt
- Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
Der Austritt ist nur zum Ende eines Quartals mit 6-wöchiger Kündigungsfrist möglich.
- Durch Ausschluss
- Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand durch denselben aus dem Verein ausgeschlossen werden, und zwar wegen:
- Nichterfüllung satzungsgemäßer Pflichten
 - Verletzung seiner Pflichten als Mitglied und Fortsetzung der Verletzung trotz Mahnung durch den Vorstand
 - Nichtzahlung von 6 Monatsbeiträgen trotz Aufforderung
 - Eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.
 - Wiederholtem unsportlichen oder unehrenhaften Verhaltens.
- Der Ausschlussbescheid ist innerhalb von 7 Tagen per Einschreiben oder durch Boten gegen Quittung schriftlich zuzustellen.
Gegen den Ausschlussbescheid kann innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Schreibens beim Ältestenrat Widerspruch eingelegt werden.
- Lehnt der Ältestenrat nach Prüfung der Sachlage den Einspruch ab, wird der Ausschluss rechtskräftig.
- Durch Auflösung des Vereins.

10 Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keine Ansprüche gegen den Verein.

11 Rechte und Pflichten

- Alle Mitglieder ab 16 Jahre haben das Stimmrecht in den Versammlungen des Vereins.
- Alle stimmberechtigten Mitglieder sind für Vereinsfunktionen wählbar, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- Für die Wahl des Jugendwartes genügt die Vollendung des 16. Lebensjahres.
- Mitglieder haben alle Pflichten, die sich aus der Satzung und Zweckbestimmung des Vereins ergeben, insbesondere die Interessen des Vereins zu fördern, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Dazu gehört auch die regelmäßige Zahlung des vorgeschriebenen Beitrags, sowie von Gebühren und Sonderbeiträgen bei kostenintensiven Leistungen des Vereins.
- Die Rechte des Mitglieds sind nicht übertragbar.

12 Allgemeines

Die Mitgliederverwaltung erfolgt mit Hilfe der EDV.

Die Daten der Mitglieder werden zu diesem Zweck unter Beachtung des Datenschutzes (BDSG) gespeichert.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- 1 Mitgliedsbeitrag, Aufnahmegebühr sowie evtl. Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 2 Die Beiträge sind jährlich oder vierteljährlich zu bezahlen. Die Zahlung hat im Abbuchungsverfahren oder durch Dauerauftrag bzw. Banküberweisung zu erfolgen.
- 3 In begründeten Fällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes Beitragsermäßigung, Stundung oder Erlass genehmigen.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus:
 - dem / der ersten Vorsitzenden
 - dem / der zweiten Vorsitzenden
 - dem / der dritten Vorsitzenden
 - dem / der Kassenwart/in
 - dem / der Schriftführer/ in
 - dem / der Jugendwart/in
 - dem / der Pressewart/in
 - zwei Beisitzern /innen
 - dem / der Seniorenbeauftragten
- 2 Der Erweiterte Vorstand besteht aus:
 - dem Vorstand
 - den Spartenleitern/innen

Die Spartenleiter/innen müssen von den Spartenversammlungen gewählt und vom Vorstand bestätigt werden.

Die Spartenleiter/innen nehmen an den Vorstandssitzungen teil.

3 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind (geschäftsführend):

- der / die erste Vorsitzende
- der / die zweite Vorsitzende
- der / die dritte Vorsitzende
- der / die Kassenwart /in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch:
den 1. Vorsitzenden und eine der genannten Personen
oder
drei der genannten Personen

4 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Der / die 1. Vorsitzende, der/ die 3. Vorsitzende, der / die Jugendwart/in, der / die Pressewart/in, der / die 1. Beisitzer/in werden in Kalenderjahren mit ungeraden Jahreszahlen gewählt.

Der / die 2. Vorsitzende, der / die Kassenwart/in, der/die Schriftführer/in, der / die 2. Beisitzer/in und der / die Seniorenbeauftragte werden in geraden Kalenderjahren gewählt.

Wiederwahl ist zulässig.

Es ist jedes Jahr ein neuer Rechnungsprüfer für eine Amtszeit von 3 Jahren zu wählen. Direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.

Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder, und zwar mit Ausnahme des/der Jugendwartes/-in.

Die Sparten verfahren entsprechend.

Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.

5 Der Vorstand hat das Recht, besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen.

6 Der Vorstand führt den Verein nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

- 7 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Versammlungsleiters.
- 8 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- 9 Der Vorstand kann verbindliche Anordnungen erlassen und überwacht die Tätigkeit in den Abteilungen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschlussorgan des Vereins.
Sie findet jährlich mindestens einmal statt, spätestens bis zum 31. März .
- 2 Sie wird vom Vorsitzenden mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder durch Aushang einberufen.
- 3 **Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:**
 - Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung von Beiträgen und Fälligkeiten
 - Satzungsänderungen
 - Wahl des Ältestenrates
 - Wahl der Rechnungsprüfer
 - Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung über sonstige Aufgaben, die sich aus der Satzung oder Gesetzen ergeben.
- 4 Anträge ordentlicher Mitglieder an die Mitgliederversammlung müssen mindestens 7 Tage vorher schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand gerichtet werden.

- 5 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 25 % der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
Die Versammlung hat dann spätestens 4 Wochen nach Eingang des Schreibens stattzufinden.
- 6 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 7 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als abgegebene Stimmen.
- 8 Satzungsänderungen bedürfen der 2 / 3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 9 Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 10 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet.
Ist keiner der beiden anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Leiter/in mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
- 11 Dringlichkeitsanträge können am Schluss der Tagesordnung vor dem Punkt „ Verschiedenes „ gestellt und zur Abstimmung gebracht werden, wenn der Antrag von einer 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder befürwortet wird. Die Dringlichkeit eines Antrages muss vom Antragsteller begründet werden. Die Entscheidung über die Dringlichkeit erfolgt ohne Aussprache.
- 12 Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die Abstimmungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 10 Jugendvertretung

- 1 Dem/ der Jugendwart/in wird das Recht eingeräumt, -
vertretung wählen zu lassen.
- 2 Die Jugendvertretung kann sich eine eigene Ordnung geben,
die vom Vorstand genehmigt werden muss.

§ 11 Ältestenrat

- 1 Der Ältestenrat soll aus 5 erfahrenen Mitgliedern bestehen, die
mindestens 45 Jahre alt sein sollen und nicht dem Vorstand angehören.
- 2 Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von
5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- 3 Seine Aufgabe besteht darin, in strittigen Fragen des Vereins ver-
mittelnd aufzutreten. Er kann im Streitfall von jedem Mitglied ange-
rufen werden.
- 4 Die Einberufung erfolgt durch den von ihm gewählten Vorsitzenden.

§ 12 Haftung

- 1 Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber, auch bei grober
Fahrlässigkeit seiner Mitglieder in seinem Wirkungskreis nur, soweit
er durch seine Sportunfall- und Haftpflichtversicherung durch den
Landessportverband gedeckt ist.
- 2 Der Verein haftet nicht für Sachen, die Mitgliedern während der
Nutzung eines Vereinsangebotes abhanden kommen oder beschädigt
werden.
- 3 Der Verein darf über zurückgelassene oder gefundene Sachen ver-
fügen, wenn diese nach einer Frist von 3 Monaten nicht abgefordert
werden.

§ 13 Kassenprüfung

Die Buchführung ist für jedes Geschäftsjahr von mindestens 2 Kassenprüfern zu prüfen.

Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen sie die Entlastung des /der Kassenvwartes/in und der übrigen geschäftsführenden Vorstandsmitglieder.

§ 14 Strafen

- 1 Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung des Vereins ist der Vorstand berechtigt, folgende Strafen über die Mitglieder zu verhängen:
 - Verweis
 - Spielsperre bis zu 1 Jahr
 - Hausverbot für alle Vereinsanlagen
 - Vereinsausschluss
- 2 Der Bescheid muss innerhalb von 14 Tagen unter Angabe der Gründe per Einschreiben dem betreffenden Mitglied zugestellt werden.
- 3 Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung (Poststempel) beim Vorsitzenden des Ältestenrates Einspruch erhoben werden.

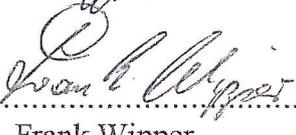
§ 15 Auflösung des Vereins

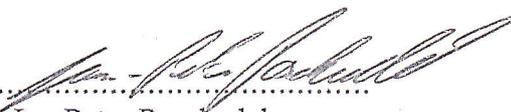
- 1 Die Auflösung des Vereins geschieht auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
- 2 Bei endgültiger Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Kremperheide mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden muss.

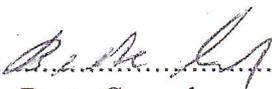
- 3 Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder gemäß § 8.3

Die am 24. März 2000 von der Mitgliederversammlung beschlossene Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 04. März 2005 auf Antrag geändert und in ihrer vorstehenden Form von der Mitgliederversammlung am 04. März 2005 und erneut auf der Mitgliederversammlung vom 03. März 2006 beschlossen.

Hierfür zeichnen: 1. Vorsitzender.....
Lars Eggers

2. Vorsitzender.....
Frank Wipper

3. Vorsitzender.....
Jan-Peter Poschadel

Kassenwartin.....
Beate Conrad